Bekanntmachung

Gebührentarif

vom 21.12.2023 gem. §§ 4 Abs. 6, 5 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Kostenersatz zur Entwässerungssatzung der Kreisstadt Steinfurt

Der Rat der Stadt Steinfurt hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 nachstehenden Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Gebührentarif

Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme der Entwässerungsanlage beträgt jährlich:

		Bezogene Frisch- Wassermenge
a) b) c)	für die Ableitung des Schmutzwassers für die Reinigung des Schmutzwassers für die Starkverschmutzung gem. § 4 Abs. 7 - 11	1,58 €/m³ 1,60 €/m³
	für Brauereien ein Zuschlag von	0,41 €/m³
d)	für die Ableitung und Reinigung des Schmutzwassers mittels Druckentwässerung	2,39 €/m³
		Bebaute und be- festigte Fläche
e)	für die Ableitung und Reinigung des Niederschlagswassers	0,51 €/m²
g)	wie e) beim Auffangen gem. § 5 Abs. 6 der Satzung	0,26 €/m²
h)	wie e) bei Dachbegrünung gem. § 5 Abs. 5 der Satzung	0,13 €/m²
		jährliche Grundgebühr
f)	für die Erhebung und Abrechnung der Nebenmessstelle für Wasserschwundmengen (z.B. Gartenwasserzähler)	7,90 €/Zähler

§ 2

Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gem. § 14 der Hauptsatzung der Kreisstadt Steinfurt vom 28.03.2017 (Abl. 09/2017, S. 60-69) in der zurzeit gültigen Fassung sowie gem. § 2 (4) der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW. S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 7 (4) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 (6) GO NRW die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, 18.12.2023 Az.: 20 12 11 / Pa

gez. Schell Erster Beigeordneter